

# **Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Kurstadt Bad Soden-Salmünster**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. 1998 I S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2004 (GVBl. I S. 506, 511) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kurstadt Bad Soden-Salmünster am 20. Februar 2006 folgende

## **Satzung (Feuerwehrsatzung)**

beschlossen:

### **§ 1**

#### **Organisation, Bezeichnung**

- (2) Die Freiwilligen Feuerwehren der Kurstadt Bad Soden-Salmünster sind als öffentliche Einrichtungen städtische Einrichtungen (§ 7 Abs. 1 HBKG).

Sie führen die Bezeichnung

“Freiwillige Feuerwehr Bad Soden-Salmünster“

- Stadtteil Ahl
- Stadtteil Alsberg
- Stadtteil Bad Soden
- Huttengrund (Stadtteile Eckardroth, Romsthal, Wahlert)
- Stadtteil Katholisch-Willenroth
- Stadtteil Kerbersdorf
- Stadtteil Mernes
- Stadtteil Salmünster

- (3) Sie stehen unter der Leitung des Stadtbrandinspektors bzw. der Stadtbrandinspektorin.

- (4) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine

## **§ 2**

### **Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 6 HBKG und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung.
- (5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

## **§ 3**

### **Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Soden-Salmünster gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung
4. Spielmanns- und Fanfarenzug

## **§ 4**

### **Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem/der Stadtbrandinspektor/in oder dem/der Wehrführer/in unverzüglich anzuzeigen
  - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der/die Empfänger/in der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

## **§ 5**

## **Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater/in) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Bad Soden-Salmünster haben (Einwohner/in) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Bad Soden-Salmünster zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollen Einwohner/in der Stadt Bad Soden-Salmünster sein. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 HBKG).
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem/der Stadtbrandinspektor/in oder bei dem/der Wehrführer/in zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmetag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (7) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der/die Stadtbrandinspektor/in nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (8) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den/die Stadtbrandinspektor/in oder durch den/die Wehrführer/in unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der/die Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

## **§ 6**

### **Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
  - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 62. Lebensjahres,
  - b) dem Austritt
  - c) dem Ausschluss.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der/die Antragsteller/in einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in des-

sen Auftrag der/die Stadtbrandinspektor/in nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.

- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem/der Stadtbrandinspektor/in oder dem/der Wehrführer/in erklärt werden.
- (9) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin, seines / ihres Stellvertreters / Stellvertreterin, des Wehrführers / der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers / der stellvertretenden Wehrführerin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
  - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin oder des/der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehr-technischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater/in im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

## § 8

### Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein(e) Angehörige(r) der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der/die Stadtbrandinspektor/in im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm/ihr
  - a) eine Ermahnung,
  - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis aussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

## § 9

### Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 62. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
  - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem/der Stadtbrandinspektor/in oder dem/der Wehrführer/in erklärt werden muss,
  - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend).
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung können die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates bzw. in dessen Auftrag der/die Stadtbrandinspektor/in längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 S. 1 und 2 Nr. a) findet entsprechende Anwendung.
- (4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuer

wehrausschusses gewählt werden.

## **§ 10**

### **Jugendabteilung**

- (1) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren führen den Namen "Jugendfeuerwehr Bad Soden-Salmünster" und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr der Stadt Bad Soden-Salmünster ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Soden-Salmünster untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den/die Stadtbrandinspektor/in als Leiter/in der Freiwilligen Feuerwehr (und durch den/die Wehrführer/in), der/die sich dazu des Leiters/der Leiterin der Jugendfeuerwehr bedient. Der/Die Leiter/in der Jugendfeuerwehr muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Er/Sie muss Angehörige/r der Einsatzabteilung sein.
- (4) Der/Die Stadtjugendfeuerwehrwart/in und der/die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart/in werden auf Grund eines mehrheitlichen Vorschlages der Leiter/innen der Jugendfeuerwehren der Stadt Bad Soden-Salmünster für die Dauer von fünf Jahren in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Soden-Salmünster bestätigt.

## **§ 11**

### **Spielmanns- und Fanfarenzug**

- (1) Der Spielmanns- und Fanfarenzug der Freiwilligen Feuerwehr der Kurstadt Bad Soden-Salmünster führt den Namen "Spielmanns- und Fanfarenzug der Freiwilligen Feuerwehr Bad Soden-Salmünster" unter Beifügung der Stadtteilbezeichnung.
- (2) Der Spielmanns- und Fanfarenzug besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestalten ihr Leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, entscheidet der/die Zugführer/in. Das Aufnahmealter für Jugendliche wird auf das vollendete 10. Lebensjahr festgesetzt.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Soden-Salmünster untersteht der Spielmanns- und Fanfarenzug der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den/die Stadtbrandinspektor/in als Leiter/in der Freiwilligen

Feuerwehr und durch den/die zuständige/n Wehrführer/in, der/die sich dazu des/der Abteilungsleiter/in bedient.

- (4) Die Ordnung des Spielmanns- und Fanfarenzuges der Freiwilligen Feuerwehr Bad Soden ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 12**

### **Stadtbrandinspektor/in, stellvertretende/r Stadtbrandinspektor/in Wehrführer/in, stellvertretende/r. Wehrführer/in**

- (1) Der/Die Leiter/in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Soden-Salmünster ist der/die Stadtbrandinspektor/in.
- (2) Der/Die Stadtbrandinspektor/in wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Soden-Salmünster (§ 16) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Soden-Salmünster angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der erforderlichen Lehrgänge nachweisen kann und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (5) Der/Die Stadtbrandinspektor/in wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Bad Soden-Salmünster ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Soden-Salmünster und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie der/die stellvertretende Stadtbrandinspektor/in, die Wehrführer/innen und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Der/Die stellvertretende Stadtbrandinspektor/in hat den/die Stadtbrandinspektor/in bei Verhinderung zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der/die Stadtbrandinspektor/in gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des/der Angehörigen der Einsatzabteilungen stellvertretenden Stadtbrandinspektor/in so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines/einer stellvertretenden Stadtbrandinspektor/in stattfinden kann. Der/Die stellvertretende Stadtbrandinspektor/in wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Bad Soden-Salmünster ernannt.
- (7) Mit Vollendung des **60.** Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des **62.** Lebensjahres sind der/die Stadt-

brandinspektor/in und seine/ihre Stellvertreter/in durch den Magistrat zu verabschieden.

- (8) Der/Die Wehrführer/innen führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Stadtteilen nach Weisung des/der Stadtbrandinspektor/in. Der/Die Wehrführer/in wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehren auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des/der Wehrführer/in erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 15).
- (9) Der/Die stellvertretende Wehrführer/in hat den/die Wehrführer/in im Verhinderungsfall zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des/der stellvertretenden Wehrführer/in erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (10) Für den/die Wehrführer/in und den/die Stellvertreter/in gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

## **§ 13**

### **Feuerwehrausschüsse**

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des/der Wehrführer/in bzw. des/der Stadtbrandinspektor/in bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Stadtteilen für die Feuerwehren der Stadt Bad Soden-Salmünster je ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem/der Wehrführer/in oder dem/der Stadtbrandinspektor/in als Vorsitzendem bzw. Vorsitzender, dem/der stellvertretenden Wehrführer/in oder dem/der stellvertretenden Stadtbrandinspektor/in sowie aus Angehörigen der Einsatzabteilungen, deren Anzahl von jeder Stadtteilfeuerwehr eigenständig festgelegt wird, einem/einer Vertreter/in der Alters- und Ehrenabteilung und dem/der Jugendfeuerwehrwart/in
- (2) Die Wahl der Vertreter/innen der Einsatzabteilung, des Vertreters bzw. der Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung und des/der Vertreters Vertreterin der Jugendfeuerwehr erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung, der Alters- und Ehrenabteilung und der Jugendfeuerwehr für ihre jeweiligen Vertreter.
- (3) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der/Die Stadtbrandinspektor/in und sein/e Stellvertreter/in haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses

ist eine Niederschrift zu fertigen.

## **§ 14**

### **Wehrführerausschuss**

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem/der Stadtbrandinspektor/in, dem/der Stellvertreter/in, den Wehrführern/Wehrführerinnen und denen Stellvertretern/Stellvertreterinnen sowie dem/der Stadtjugendwart/in besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Soden-Salmünster zu koordinieren.
- (2) Der/Die Stadtbrandinspektor/in beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

## **§ 15**

### **Jahreshauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors bzw. der Stadtbrandinspektorin oder des Wehrführers bzw. der Wehrführerin findet jährlich eine getrennte Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Bad Soden-Salmünster statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom dem/der Stadtbrandinspektor/in oder vom dem/der Wehrführer/in einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 3 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und - mit Ausnahme der Wahl des Wehrführers bzw. der Wehrführerin, seines bzw. ihres Stellvertreters bzw. Stellvertreterin - die Alters- und Ehrenabteilung. Der § 13 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechen den Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

## § 16

### **Gemeinsame Hauptversammlung**

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Soden-Salmünster statt. Bei dieser Versammlung hat der/die Stadtbrandinspektor/in einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten. Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor bzw. von der Stadtbrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (2) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang in den Feuerwehrgerätehäusern Ahl, Alsberg, Bad Soden, Huttengrund, Katholisch-Willenroth, Kerbersdorf, Mernes und Salmünster sowie durch Veröffentlichung im amtlichen Verkündungsorgan der Stadt Bad Soden-Salmünster gemäß § 7 HGO.
- (3) § 15 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

## § 17

### **Wahlen des/der Stadtbrandinspektors/Stadtbrandinspektorin, des/der stellvertretenden Stadtbrandinspektors/Stadtbrandinspektorin, des/der Wehrführers/Wehrführerin, des/der stellvertretenden Wehrführers/ Wehrführerin, des/der Leiters/Leiterin der Jugendfeuerwehr und der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses**

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter bzw. Wahlleiterin geleitet, den/die die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 5 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (3) Der/die Stadtbrandinspektor/in, der/die Stellvertreter/in, der/die Wehrführer/innen, der/die stellvertretenden Wehrführer/innen, der/die Vertreter/innen der Alters- und Ehrenabteilungen für die Feuerwehrausschüsse, die Leiter/innen der Jugendfeuerwehren werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Der § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jede(r) Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten sich kein Widerspruch erhebt.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des/der Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, des/der Stellvertreter/in, der Wehrführer/innen und der stellvertretenden Wehrführer/innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem/der Bürgermeister/in zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

## **§ 18**

### **Feuerwehrvereinigungen**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die von der Stadtverordnetenversammlung am 17.09.2001 beschlossene Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Soden-Salmünster außer Kraft.

Bad Soden-Salmünster, den 21.02.2006

Der Magistrat  
der Stadt Bad Soden-Salmünster

(Büttner)  
Bürgermeister